



Stellungnahme des

**ADM Arbeitskreis Deutscher Markt-
und Sozialforschungsinstitute e.V.**

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Da-
tenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679
und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
(Datenschutz-Anpassungs- und
-Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)**

(Bundestags-Drucksache 18/11325)

**ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.
Langer Weg 18 60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069 978431-36 Telefax: 069 978431-37
E-Mail: office@adm-ev.de Internet: www.adm-ev.de**

Der **ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V.** vertritt die Interessen der privatwirtschaftlichen Markt- und Sozialforschungsinstitute in Deutschland. Er wurde im Jahr 1955 gegründet. Gegenwärtig (Stand: März 2017) gehören ihm 75 Institute an, die rund 84 Prozent des Umsatzes der deutschen Markt-, Meinungs- und Sozialforschung (2015: 2.512 Mio. €) erzielen. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des ADM gehören die Wahrung der Anonymität der Studienteilnehmer und die Abgrenzung der Marktforschung von anderen Tätigkeiten, die Durchsetzung der Berufsgrundsätze und Standesregeln sowie die Förderung der Wissenschaftlichkeit der Marktforschung.¹

A. Fokus der Stellungnahme

Die Stellungnahme des ADM zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUg-EU)** (Bundestags-Drucksache 18/11325) ist auf § 27 BDSG-E fokussiert sowie allgemein auf das Kriterium 'unverhältnismäßiger Aufwand' als Erlaubnistatbestand. Diese gesetzlichen Vorschriften haben unmittelbare Auswirkungen auf die Durchführung von Studien der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung.²

B. Empfehlungen

Der ADM hat dazu die folgenden Empfehlungen formuliert. Zuvor wird eine Darstellung der Zielsetzung und Arbeitsweise der Marktforschung gegeben.

¹ Ausführliche Informationen über den ADM sowie seine Aufgaben und Ziele sind auf der Webseite des Verbands www.adm-ev.de zu finden.

² Im Folgenden wird der Begriff „Marktforschung“ in seiner generischen Bedeutung verwendet, die Medien-, Meinungs-, Politik-, Sozial-, Wahlforschung und andere Bereiche einschließend.

Die Empfehlungen im Einzelnen:

1. Der ADM empfiehlt, in § 27 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E das Wort ‚erheblich‘ zu streichen, da es zu einer unnötig restriktiven Anwendung des § 27 Absatz 1 führt und die Interessen der Betroffenen anderweitig geschützt werden.
2. Der ADM empfiehlt, im Gesetzentwurf allgemein das Kriterium des ‚unverhältnismäßigen Aufwands‘ als Erlaubnistatbestand zu erhalten und das Vorliegen desselben jeweils begründen zu müssen.
3. Der ADM empfiehlt, in § 27 Absatz 2 Satz 2 BDSG-E das Wort ‚begründet‘ einzufügen, um missbräuchlichen Bezug auf einen ‚unverhältnismäßigen Aufwand‘ zu verhindern und ihn als Erlaubnistatbestand für wissenschaftliche Forschungszwecke zu erhalten.

C. Zielsetzung und Arbeitsweise der Marktforschung

Die Marktforschung ist ausschließlich an generalisierbaren, validen und zuverlässigen Aussagen über das Verhalten und die Einstellungen von nach verschiedenen soziodemographischen und sozioökonomischen Merkmalen abgegrenzten Gruppen der Bevölkerung auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Techniken interessiert (**Wissenschaftlichkeitsgebot**). Aussagen über konkrete Einzelpersonen sind nicht Bestandteil der Marktforschung. Sie versucht auch nicht, die Meinungen und das Verhalten von Menschen zu beeinflussen. Die Marktforschung muss deshalb von anderen Tätigkeiten – insbesondere solchen der Werbung und Verkaufsförderung – getrennt durchgeführt werden (**Trennungsgebot**).

Für die jeweilige Zielgruppe einer Studie wird mittels mathematisch-statistischer Verfahren aus vorhandenen Quellen eine Stichprobe potenzieller Teilnehmer gezogen. Die solcherart ausgewählten Personen werden kontaktiert und um die

Teilnahme an der Studie gebeten. Dabei werden sie unter anderem über die Herkunft ihrer Kontaktdaten, den allgemeinen Zweck der Studie und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert. Die Erhebung der Forschungsdaten basiert dann auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung der betroffenen Personen.

Nach der Datenerhebung werden die Forschungsdaten von den Kontaktdaten der Studienteilnehmer getrennt und beide mit einer gemeinsamen Kennziffer versehen, d.h. pseudonymisiert, um gegebenenfalls nicht korrekt erhobene Daten aus dem Forschungsdatensatz entfernen und unvollständige Daten – falls methodisch möglich – ergänzen zu können. Nach Abschluss dieser die Forschungsqualität sichernden Maßnahmen werden die Kontaktdaten der Teilnehmer gelöscht und die Forschungsdaten damit anonymisiert. Die Auswertung der erhobenen Daten mittels mathematisch-statistischer Analyseverfahren erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der anonymisierten Forschungsdaten **(Anonymisierungsgebot)**.

Das Wissenschaftlichkeitsgebot, das Anonymisierungsgebot und das Trennungsgebot sind als allgemein anerkannte berufsethische und berufsständische Grundprinzipien der Profession in der Annahmeerklärung der deutschen Verbände zu dem weltweit akzeptierten Verhaltenskodex der Markt- und Sozialforschung³ kodifiziert.

D. § 27 Absatz 1 BDSG-E „Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken“

Die in § 27 Absatz 1 BDSG-E normierte Ausnahmeregelung soll nur anwendbar sein, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist und die Interessen des Ver-

³ Vgl. dazu die Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum ICC/ESOMAR Internationalen Kodex für die Markt- und Sozialforschung.

antwortlichen an der Datenverarbeitung diejenigen des Betroffenen erheblich überwiegen. Der ADM befürchtet, dass das Kriterium der Erheblichkeit zu einer unnötig restriktiven Anwendung des § 27 Absatz 1 BDSG-E führt. Die Interessen der Betroffenen werden bereits durch das Kriterium der Erforderlichkeit, das überwiegende Interesse sowie den Hinweis auf die Vorschriften des § 22 Absatz 2 Satz BDSG-E geschützt. Die Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO-EU als Rechtsgrundlage des § 27 Absatz 1 BDSG-E verlangt zudem kein erhebliches Überwiegen der Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen des Betroffenen. Der ADM empfiehlt deshalb, in § 27 Absatz 1 Satz 1 das Wort ‚erheblich‘ zu streichen:

„Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung **erheblich** überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.“

E. Generelle Beibehaltung und Begründung des ‚unverhältnismäßigen Aufwands‘ als Erlaubnistatbestand

Der ADM kann die anlässlich der ersten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU im Deutschen Bundestag am 09. März 2017⁴ vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Missbrauchsmöglichkeiten des unbestimmten Rechtsbegriffs

⁴ Stenografischer Bericht der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages in der 18. Legislaturperiode am 9. März 2017 (Plenarprotokoll 18/221)

„unverhältnismäßiger Aufwand“ als Ausnahmetatbestand nachvollziehen. Gleichwohl empfiehlt der ADM, im Gesetzentwurf allgemein das Kriterium des „unverhältnismäßigen Aufwands“ als Erlaubnistatbestand nicht zu streichen, sondern beizubehalten und das Vorliegen desselben jeweils begründen zu müssen.

F. § 27 Absatz 2 BDSG-E „Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken“

Die Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland haben in einer gemeinsamen Stellungnahme⁵ zu den in Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Garantien und Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken betont, dass im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten keine Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 DSGVO-EU erforderlich sind. Die in der Datenschutz-Grundverordnung normierten Rechte der betroffenen Personen bezüglich ihres Auskunftsrechts, ihres Rechts auf Berichtigung, ihres Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung und ihres Widerspruchsrechts machen die Durchführung von wissenschaftlichen Studien der Marktforschung weder unmöglich noch beeinträchtigen sie deren Durchführung erheblich. Gleichwohl begrüßt der ADM im Interesse der Durchführung empirischer Forschung grundsätzlich die Normierung in § 27 Absatz 2 BDSG-E der Ausnahmen von den oben genannten Rechten:

„Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder

⁵ Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland zu den in Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Garantien und Ausnahmen vom 13. Mai 2016.

Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung **begründet** einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

Die Empfehlung, in § 27 Absatz 2 Satz 2 BDSG-E – wie oben geschehen – das Wort ‚begründet‘ einzufügen, wurde im vorangegangenen Abschnitt E erläutert.

Frankfurt am Main, den 16. März 2017